

Master-Zulassungsordnung (MZO)

für den Master-Studiengang  
Wirtschaftsinformatik (M.Sc.)

der

**RHEINISCHEN FACHHOCHSCHULE KÖLN**  
**University of Applied Sciences**

Rechtsträger: Rheinische Fachhochschule Köln gGmbH  
nachfolgend als RFH bezeichnet

Stand: 09.10.18

Version 1

**Inhaltsübersicht**

Inhaltsübersicht .....	2
§ 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung .....	3
§ 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§ 4 – Auswahlverfahren .....	4
§ 5 – Härtefallregelung .....	4
§ 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung .....	5

## § 1 – Geltungsbereich und Art der Ordnung

- (1) Diese Ordnung regelt an der Rheinischen Fachhochschule Köln das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.).
- (2) Die Ordnung setzt auf den Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (MPO § 4) auf, ergänzt sie um das Auswahlverfahren und die nachfolgende Zulassungsentscheidung.

## § 2 – Anwendung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vor Initiierung des studienangesspezifischen Auswahlverfahrens prüft die zentrale Zulassungsstelle der Hochschule die Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Sie wenden dabei die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen an, die vom HG NRW sowie nachfolgenden Verordnungen des Landes NRW definiert wurden und verpflichtender Bestandteil der Allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Masterprüfungsordnung der RFH Köln sind.
- (3) In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zugangsvoraussetzungen gem. §§ 2 und 3 dieser Master-Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise – i. d. R. durch einen bereits erteilten Zulassungsbescheid zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums, Notenspiegel mit Nachweis von mindestens 150 erlangten Leistungspunkten o. ä. – belegen, dass der Nachweis aller Zugangsvoraussetzungen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist möglich ist. Die Zulassung und Immatrikulation erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt. Erfolgt der Nachweis gem. §§ 2 und 3 nicht rechtzeitig, wird die vorbehaltlich erfolgte Einschreibung widerrufen. Bis zum Widerruf erbrachte Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte werden den Bewerberinnen und Bewerbern von der Hochschule bescheinigt.

## § 3 – Anwendung der speziellen Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Zulassungsvoraussetzungen gelten zur Aufnahme des Studiengangs:

- a) Der vorausgesetzte wissenschaftliche Abschluss stammt aus einem Bachelor- bzw. Diplom-Studiengang in den Bereichen Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder einem benachbarten Fachgebiet. In der Regel umfasst der abgeschlossene Bachelor-Studiengang mindestens 180 CP.
- b) Bei Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge wird eine nennenswerte Berufserfahrung (mind. 3 Jahre) in IT-Unternehmen (Software-Häuser, Beratungsunternehmen usw.) bzw. in IT-Abteilungen von Organisationen (Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Forschungsinstitutionen usw.) in der Software-Entwicklung und/oder des (IT-) Projektmanagements vorausgesetzt. Diese Berufserfahrung soll dabei aus Tätigkeiten wie der Planung und dem Management von IT-Projekten, der Software-Entwicklung von der Planung bis zur Einführung, der Planung und Realisierung von Datenanalysen und -werkzeugen, des IT-Managements, der IT-basierten Geschäftsprozessanalyse und -optimierung, sowie der Analyse und Gestaltung der IT-Sicherheit in der jeweiligen Organisation stammen.

## Master-Zulassungsordnung „Wirtschaftsinformatik“

c) Bei Absolventen anderer wissenschaftlicher Studiengänge, die nicht über die notwendige Berufserfahrung von mind. 3 Jahren (siehe b)) verfügen, sind als Voraussetzung zur Zulassung folgende Inhalte und Kompetenzen nachzuweisen:

- Betriebswirtschaftliche Grundlagen (bwl. Funktionen, Unternehmensprozesse) im Umfang von 15 CP
- Software-Entwicklung in den Bereichen objekt-orientierter Entwurf und Programmierung, Web-Technologien, Datenmodellierung und relationale Datenbanken im Umfang von 20 CP
- Grundlagen des Projektmanagement im Umfang von 5 CP
- IT-Recht und IT-Sicherheit im Umfang von 9 CP
- Mathematik und Datenanalysemethoden im Umfang von 10 CP.

Der Nachweis dieser notwendigen Kompetenzen erfolgt dabei entweder - bei im Rahmen eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen - durch Angabe der Module, der dazugehörigen Modulbeschreibung und der durch eine erfolgreiche Modulprüfung erworbenen CP oder - im Fall außerhochschulisch erworbener Kompetenzen - durch eine entsprechende Bescheinigung der/des Arbeitgeber/s mit detaillierter Dokumentation der Inhalte der Tätigkeit, des zeitlichen Umfangs und dem Verweis auf die damit erworbenen Kompetenzen.

Die Studiengangsleitung spricht eine Empfehlung über die Zulassung nach der Prüfung der o.g. Qualifikationen aus. Damit ist sichergestellt, dass als Eingangsqualifikation die Grundlagen aller Module in einem wissenschaftlichen Studium und ggf. durch adäquate beruflich erworbene Kompetenzen gelegt wurden und vorhanden sind.

### § 4 – Auswahlverfahren

- (1) Es können Studierende zugelassen werden, sofern sie gem. den Vorgaben der MPO, gem. § 3 dieser MZO und gem. den geltenden hochschulrechtlichen Vorgaben zulassungsberechtigt sind.
- (2) Die Einschreibung erfolgt gemäß Eingangsdatum der vollständigen Bewerbungsunterlagen sowie im Rahmen der Kapazitäten der Hochschule.

### § 5 – Härtefallregelung

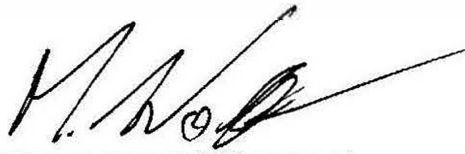
Für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer Härte können bis zu 10 Prozent der vorgesehenen Studienplätze im Studiengang vergeben werden. In anerkannten Härtefällen werden zulassungsberechtigte Studienbewerber direkt zum Studium zugelassen. Bewerberinnen und der Bewerber müssen bei Einreichen ihres formlosen Antrags auf Anerkennung als Härtefall so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe nachweisen, dass ihnen nicht zugemutet werden kann, das beabsichtigte Studium zu einem späteren Zeitpunkt zu beginnen. Zu den möglichen Gründen zählen besondere gesundheitliche Gründe (z. B. Krankheit mit Verschlimmerungstendenz oder Behinderung, die einen sofortigen Studienbeginn erfordern) und besondere familiäre oder soziale Gründe (nicht bei finanziellen Schwierigkeiten, Unterhaltspflichten etc.). Die Gründe müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über solche Anträge entscheidet die Geschäftsleitung.

## § 6 – Mitteilung der Zulassungsentscheidung

Die Entscheidung des Fachbereichs wird der Bewerberin / dem Bewerber von der zentralen Zulassungsstelle der Hochschule mitgeteilt. Im Falle einer positiven Entscheidung werden ihr / ihm die nächsten Schritte zur Immatrikulation eröffnet; im Falle einer negativen Entscheidung ergeht ein entsprechender Bescheid.

Köln, den 15.10.18

Rheinische Fachhochschule Köln



---

Prof. Dr. Martin Wortmann

Der Präsident